



BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2019
der
**Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser
der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung**

1030 Wien
Thomas-Klestil-Platz 7/1

Wien, 13. Mai 2020

203996
BER/REN

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Am Belvedere 4, 1100 Wien

Telefon: +43-1-537 37-0
Telefax: +43-1-537 37-53
HG, Wien, FN 96046w
bdo.at

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
--------------------	-------

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Übereinstimmung des Jahresabschlusses und des Lageberichts mit den Bestimmungen des Statuts	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3
Bericht zum Jahresabschluss	3
Bericht zum Lagebericht	5

BEILAGENVERZEICHNIS	Beilage
---------------------	---------

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019	
Bilanz zum 31. Dezember 2019	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2019	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019	IV

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen	V
--------------------------------	---

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Generaldirektion der
Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 der

**Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreu-
ung,
Wien,
(im Folgenden auch kurz "TU PWH" genannt)**

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Der stellvertretende Generaldirektor der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ (im Folgenden kurz „KAV“ genannt) schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269ff UGB der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ und ihrer Teilunternehmung zu prüfen.

Der KAV ist im Sinn des § 1 Abs 1 und Abs 2 des Statuts für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ (Verordnung des Wiener Gemeinderates idgF) eine wirtschaftliche Einrichtung, der der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkannt hat; sie besitzt keine Rechtspersönlichkeit und ihr Vermögen wird vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet.

Gemäß § 1 Abs 3 des Statuts idgF umfasst der KAV:

- ▶ die Wiener Städtischen Krankenhäuser
- ▶ die Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus,
- ▶ die Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozial-medizinischer Betreuung,
- ▶ sonstige Einrichtungen, die der Führung der Krankenanstalten sowie der Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien dienen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen entsprechend § 22

des Statuts für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ aufgestellt.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine freiwillige Prüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die Bestimmungen des Statuts beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsysteem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden. Die Prüfung des nach kameralen Grundsätzen erstellten Rechnungsabschlusses war nicht Gegenstand des Auftrags. Weiters haben wir auftragsgemäß auch keine Gebarungsprüfung vorgenommen.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum November bis Dezember 2019 (Vorprüfung) sowie von Februar bis Mai 2020 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Generaldirektion der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. (FH) René Berger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Unternehmung abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem

2. AUFGLEIDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lage-

die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Stadt Wien, dem KAV einschließlich der Teilunternehmungen und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Unternehmung und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB analog zur Anwendung.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR ÜBEREINSTIMMUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS MIT DEN BESTIMMUNGEN DES STATUTS

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Statuts und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Statuts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTEN

Die Mitglieder der Generaldirektion der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ sowie der Direktion der Teilunternehmung „Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung“ erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den sta-

bericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Generaldirektion im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

tutarischen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Die Umsatzsteuerverrechnung obliegt nicht der TU PWH selbst, sondern wird für den gesamten Magistrat einheitlich von der MA 6 durchgeführt. Demzufolge konnte keine detaillierte Prüfung der Umsatzsteuerverrechnung (einschließlich der Einsichtnahme in Drittbestätigungen des Finanzamtes) der TU PWH vorgenommen werden.

Eine abschließende Beurteilung der Abgabenverrechnung hinsichtlich Umsatzsteuern ist uns daher nur insoweit möglich, als sie den Einflussbereich der TU PWH betreffen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLEIHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der TU PWH gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Statut erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den statutarischen bzw. den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage der Unternehmung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den zur Anwendung kommenden österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Unternehmung und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB analog zur Anwendung.

VERANTWORTLICHKEITEN DES GENERALDIREKTORS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung vermittelt. Ferner ist der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Soweit die Angelegenheiten der Personalverrechnung bzw. der Umsatzsteuerverrechnung nach dem Statut bzw. der Geschäftseinteilung des Magistrates anderen Dienststellen zugewiesen sind und eine Auswirkung auf den Jahresabschluss haben, erstreckt sich die Verantwortung des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin nur insoweit, als sie den Einflussbereich der TU PWH betrifft.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Unternehmung zur Fortführung ihrer Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Unternehmung – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit der Unternehmung anzuwenden, es sei denn, die Organe beabsichtigen, entweder die Unternehmung aufzulösen oder die Tätigkeit der Unternehmung einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen

ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
 - ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsysteins der Unternehmung abzugeben.
 - ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Generaldirektor bzw. der Generaldirektorin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Generaldirektor bzw.
- der Generaldirektorin dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmungstätigkeit durch die Organe sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Unternehmung zur Fortführung der Unternehmungstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Unternehmung von der Fortführung der Unternehmungstätigkeit zur Folge haben.
 - ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
 - ▶ Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb der Unternehmung, um ein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss abzugeben. Soweit die Angelegenheiten der Umsatzsteuerverrechnung nach dem Statut bzw. der Geschäftseinteilung des Magistrates anderen Dienststellen zugewiesen sind und eine Auswirkung auf den Jahresabschluss haben, erstreckt sich unserer Verantwortung auf die Prüfung der Plausibilität dieser Finanzdaten.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den zur Anwendung gelangenden österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Unternehmung und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 13. Mai 2020

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



ppa. Mag. (FH) René Berger
Wirtschaftsprüfer



Mag. Gerhard Posautz
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 TEUR
A. Anlagevermögen		
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>		
1. Rechte und Vorteile sowie geleistete Baukostenbeiträge	95.504.711,50	99.406
<i>II. Sachanlagen</i>		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	318.724.455,07	347.465
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.323.674,75	1.400
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.007.656,76	17.561
4. Anlagen in Bau	0,00	13
	334.055.786,58	366.439
	429.560.498,08	465.845
B. Umlaufvermögen		
<i>I. Vorräte</i>		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	460.863,64	440
	460.863,64	440
<i>II. Forderungen</i>		
1. Forderungen aus Leistungen <i>davon > 1 Jahr</i>	42.812.988,21	60.317
	0,00	0
2. Forderungen gegenüber verbundene Unternehmen <i>davon > 1 Jahr</i>	17.307.960,01	6.049
	0,00	0
3. Sonstige Forderungen <i>davon > 1 Jahr</i>	10.152.387,36	5.584
	0,00	0
	70.273.335,58	71.950
<i>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	126.420,85	124
	70.860.620,07	72.515
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	2.000,00	0
	500.423.118,15	538.360

Mag. a Evelyn Kölldorfer-Leitgeb
Generaldirektorin

Passiva

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 TEUR
A. Negatives Eigenkapital		
I. Unternehmungskapital		
1. Negatives Unternehmungskapital	-54.378.689,14	-54.379
II. Rücklagen	1.212.564,62	1.562
III. Bilanzverlust	-20.932.224,27	-19.995
<i>davon Verlustvortrag: EUR 19.995.475,71</i>		
<i>Vorjahr: TEUR 15.975</i>		
	<hr/> -74.098.348,79	<hr/> -72.812
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		
1. bereits verwendete Investitionszuschüsse	335.526.726,15	366.472
2. noch verfügbare Investitionszuschüsse	7.088.676,98	12.704
	<hr/> 342.615.403,13	<hr/> 379.176
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	40.828.013,56	37.414
2. Sonstige Rückstellungen	55.631.924,13	53.252
	<hr/> 96.459.937,69	<hr/> 90.665
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	88.569.690,22	79.384
<i>davon < 1 Jahr</i>	44.438.502,19	31.093
<i>davon > 1 Jahr</i>	44.131.188,03	48.292
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	6.693,36	6
<i>davon < 1 Jahr</i>	6.693,36	6
<i>davon > 1 Jahr</i>	0,00	0
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.557.844,97	9.432
<i>davon < 1 Jahr</i>	8.552.155,20	9.414
<i>davon > 1 Jahr</i>	5.689,77	18
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.764.896,93	3.079
<i>davon < 1 Jahr</i>	2.764.896,93	3.079
<i>davon > 1 Jahr</i>	0,00	0
5. Sonstige Verbindlichkeiten	35.131.427,31	48.959
<i>davon < 1 Jahr</i>	1.061.738,28	14.962
<i>davon > 1 Jahr</i>	34.069.689,03	33.997
	<hr/> 135.030.552,79	<hr/> 140.860
	<i>davon < 1 Jahr</i>	56.823.985,96
	<i>davon > 1 Jahr</i>	78.206.566,83
	<hr/> 415.573,33	58.553
E. Rechnungsabgrenzungsposten	<hr/> 500.423.118,15	<hr/> 82.307
	<hr/> 470	<hr/> 538.360

Mag.^a Evelyn Kölldorfer-Leitgeb
Generaldirektorin



Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019

	2019 EUR	2018 TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) <i>Leistungserlöse</i>	257.270.420,91	243.605
b) <i>Betriebskostenersätze</i>	26.899.331,66	20.693
	<hr/> 284.169.752,57	<hr/> 264.298
2. Sonstige betriebliche Erträge		
a) <i>Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen</i>	0,00	0
b) <i>Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen</i>	56.000,00	381
c) <i>Erträge aus der Auflösung von Investitionskostenzuschüssen</i>	48.836.368,61	23.360
d) <i>Erträge aus dem Ersatz der Aufwendungen für Altersversorgung</i>	41.852.187,80	40.388
e) <i>Übrige</i>	26.794.150,85	28.139
	<hr/> 117.538.707,26	<hr/> 92.268
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen		
a) <i>Materialaufwand</i>	15.322.408,36	14.154
b) <i>Aufwendungen für bezogene Leistungen</i>	7.480.301,90	8.135
	<hr/> -22.802.710,26	<hr/> -22.288
4. Personalaufwand		
a) <i>Löhne</i>	24.127.671,34	23.566
b) <i>Gehälter</i>	142.772.339,88	134.277
c) <i>soziale Aufwendungen</i> ,	82.480.871,66	77.030
davon Aufwendungen für Altersversorgung	43.185.754,44	41.642
aa) Aufwendungen für Abfertigung und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	7.103.804,44	4.487
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	32.191.312,78	30.901
	<hr/> -249.380.882,88	<hr/> -234.872
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen planmäßig	19.497.897,43	19.397
	<hr/> -19.497.897,43	<hr/> -19.397
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) <i>Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen</i>	9.703.350,77	8.130
b) <i>Übrige</i>	99.880.712,03	74.047
	<hr/> -109.584.062,80	<hr/> -82.176
	<hr/> 442.906,46	<hr/> -2.167
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)		
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,47	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.729.527,87	-1.853
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	<hr/> -1.729.527,40	<hr/> -1.853
11. Jahresfehlbetrag	-1.286.620,94	-4.020
12. Auflösung von Rücklagen	1.349.872,38	0
13. Zuweisung zu Rücklagen	-1.000.000,00	0
14. Jahresverlust	-936.748,56	-4.020
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-19.995.475,71	-15.975
16. Bilanzverlust	<hr/> -20.932.224,27	<hr/> -19.995

Mag.^a Evelyn Kölldorfer-Leitgeb
Generaldirektorin



Beilage II

Anhang

für das Geschäftsjahr 2019

der Teilunternehmung

**Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der
Stadt Wien mit sozialmedizinischer
Betreuung**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Erläuterungen	1
2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	1
2.1. Anlagevermögen	2
2.2. Vorräte	3
2.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4
2.4. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	4
2.5. Rückstellungen	4
2.5.1. Rückstellungen für Abfertigungen	4
2.5.2. Pensionsrückstellungen	5
2.5.3. Sonstigen Rückstellungen	5
2.6. Verbindlichkeiten	6
3. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung	7
3.1. Erläuterungen zur Bilanz	7
3.1.1. Anlagevermögen	7
3.1.2. Umlaufvermögen	8
3.1.3. Eigenkapital und Sonderposten für Investitionszuschüsse	8
3.1.4. Rückstellungen	10
3.1.5. Verbindlichkeiten	11
3.1.6. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	12
3.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	13
3.2.1. Umsatzerlöse	13
3.2.2. Übrige betriebliche Erträge	13
3.2.3. Materialaufwand und sonstige bezogene Leistungen	14
3.2.4. Personalaufwand	14
3.2.5. Sachaufwand - Sonstige betriebliche Aufwendungen	15
4. Sonstige Angaben	17
4.1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen	17
4.2. Verpflichtungen aus in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen	17
4.3. Derivate Finanzinstrumente	17
4.4. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag	17
4.5. Pflichtangaben über Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	18
4.6. Pflichtangaben über Organe und Aufsichtsgremium	19

Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung

1. Allgemeine Erläuterungen

Die Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung, im Folgenden kurz TU PWH genannt, wird in den zusammengefassten Jahresabschluss der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ mit Sitz in 1030 Wien, Thomas-Klestil Platz 7/1 einbezogen.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der TU PWH wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff UGB idgF aufgestellt, wobei die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert ist.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der TU PWH zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Die Bewertung erfolgte unter der Prämisse einer Fortführung der TU PWH.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste wurden berücksichtigt.

Im Jahresabschluss müssen zu einem gewissen Grad Schätzungen vorgenommen und Annahmen getroffen werden, welche die bilanzierten Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und die Angabe von sonstigen Verpflichtungen am Bilanzstichtag sowie den Ausweis von Aufwendungen und Erträgen während der Berichtsperiode beeinflussen. Die sich in der Zukunft tatsächlich ergebenden Beträge können jedoch davon abweichen.

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Bei Umgliederungen innerhalb einzelner Positionen des Jahresabschlusses werden die Vorjahreswerte angepasst und bei Wesentlichkeit entsprechend erläutert.

Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung

2.1. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen, werden Zuschreibungen bis zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten vorgenommen. Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen erfolgt nach der linearen Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von 3 bis 5 Jahren.

Der Wertansatz von **Sachanlagen** erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Abnutzbare Sachanlagen werden zu den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt und um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen vermindert. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen, erfolgen Zuschreibungen bis zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten.

Abweichend davon wurden die **Anschaffungswerte von Liegenschaften** für die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2002 auf Grund von Vergleichswerten ähnlicher Liegenschaften im selben Gemeindebezirk ermittelt. Dabei wurden Grundstückstransaktionen aus den Jahren 1998 bis 2002 herangezogen und daraus ein Mittelwert für den m²-Preis berechnet.

Die **Gebäude und baulichen Anlagen** wurden in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2002 einzeln nach dem Sachwertverfahren bewertet. Bei den Herstellungskosten von Gebäuden und baulichen Anlagen handelt es sich somit um einen Durchschnittswert aus verschiedenen Indizes, wie z.B. dem Wohnbaukosten-Richtwert oder dem Baukostenindex. Die **Herstellungskosten der Gebäude** beinhalten durch diese Bewertungsmethode die üblichen technischen Ausstattungen (Sanitär, Heizung, Elektrik).

Die **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bei Gebäuden** beträgt zwischen 10 und 50 Jahren, die Restnutzungsdauer zwischen 3 und 47 Jahren.

Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung

Folgende Nutzungsdauern werden der planmäßigen Abschreibung des **beweglichen Sachanlagevermögens** zugrunde gelegt, wobei die Berechnung nach der linearen Abschreibungsmethode erfolgt:

	Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	5 – 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung für den medizinischen Bereich	4 – 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung für den nicht-medizinischen Bereich	3 – 10
EDV-Ausstattung, Werkzeuge, Fahrzeuge	5

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte wird die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Die Gegenstände des Anlagevermögens werden trotz der fehlenden Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nicht brutto angesetzt, sondern die enthaltene Vorsteuer wird als Steueraufwand in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Der Aufwand wird im Wesentlichen durch die Beihilfe nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG-Beihilfe) kompensiert.

Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 400,00) werden im Zugangsjahr zur Gänze abgeschrieben und in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zu- und Abgang dargestellt.

Im Rahmen der Umsetzung des Spitalskonzeptes 2030 und des Geriatriekonzeptes werden folgende Standorte geschlossen bzw. umgesiedelt. Die betroffenen Standorte weisen folgende Restbuchwerte auf:

Standort	Art des Anlagevermögens	Buchwert per 31.12.2019 in EUR	Buchwert per 31.12.2018 in TEUR
Geriatriezentrum Floridsdorf ehem. Standort KH Floridsdorf	Grundstück Gebäude/Infrastruktur	1.232.385,92 5.962,45	1.232 16

Bezüglich der Grundstücke ist anzumerken, dass die weitere Verwertung derzeit in Planung ist. Einem Ausscheiden der Buchwerte aus dem Anlagevermögen steht jedenfalls eine in gleicher Höhe vorzunehmende Auflösung der Investitionszuschüsse und somit eine Neutralisierung etwaiger Buchverluste gegenüber.

2.2. Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden mit den Anschaffungskosten, höchstens jedoch mit dem niedrigeren Zeitwert am Abschlussstichtag angesetzt. Die Anschaffungskosten werden nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren einschließlich Bezugskosten ermittelt.

Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung

Der Bestand wurde teils mittels Stichtagsinventur, teils durch eine permanente Inventur ermittelt. Eine verlustfreie Bewertung wird durch die Vornahme von Abschlägen, die aufgrund von Reichweitenanalysen ermittelt werden, gewährleistet. Dabei kommen folgende Abschlagssätze zur Anwendung:

Reichweite	Abschläge in %
über 24 Monate	100

Das Vorratsvermögen der Apotheken und Küchen wird entsprechend dem jeweiligen Ablauf- und Haltbarkeitsdatum einer gesonderten Bewertung unterworfen.

2.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert abzüglich Wertberichtigungen für erkennbare Einzelrisiken angesetzt. Zur Berücksichtigung überfälliger Forderungen wird entsprechend ihrer Altersstruktur eine pauschal ermittelte Einzelwertberichtigung der nicht einzelwertberichtigten Nettoforderungen gebildet:

Außenstandsdauer	Wertberichtigung in %
bis 2 Jahre	60
2 bis 4 Jahre	80
4 Jahre und länger	100

2.4. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Unter dieser Position wird auch der Anteil der Konten der Stadthauptkasse der Gemeinde Wien, die dem KAV zugerechnet werden, ausgewiesen. Der "Kassenstand" wird für den gesamten KAV zu den jeweiligen Bilanzstichtagen von der MA 6 errechnet.

2.5. Rückstellungen

2.5.1. Rückstellungen für Abfertigungen

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Verwendung der am 15. August 2018 herausgegebenen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P von der österreichischen Aktuarvereinigung (Vorjahr: AVÖ 2018-P) ermittelt. Als Rechnungszinssatz wird der Stichtagszinssatz gemäß deutscher Bundesbank bei 15-jähriger Laufzeit in Höhe von 0,90 % (Vorjahr 1,90 %), herangezogen. Neben den Sterbe- und Invalidisierungshäufigkeiten werden keine gesonderten Fluktuationsraten

Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung

berücksichtigt. Als Pensionsantrittsalter wird bei Frauen entweder das individuell gültige vorzeitige Pensionsalter aufgrund langer Versicherungszeiten oder das normale Pensionsalter in Abhängigkeit vom Geburtsdatum mit 60 bis 62 Jahren (Vorjahr 60 bis 62 Jahre), bei Männern wird durchgängig das Korridorpensionsalter von 62 Jahren angesetzt. Bei der Berechnung wird von einem langfristigen Gehaltstrend in Höhe von 3,50 % (Vorjahr: 3,5%) ausgegangen.

Alle ab dem 1. Jänner 2005 neu abgeschlossenen Dienstverhältnisse fallen unter die Regelung der betrieblichen Mitarbeitervorsorge. Ab dem zweiten Monat des Dienstverhältnisses sind Beiträge in Höhe von 1,53 % des Monatsentgeltes an eine Mitarbeitervorsorgekasse zu leisten.

Die Änderung des Stichtagszinssatzes hatte auf die Rückstellungshöhe einen aufwandswirksamen Effekt im Ausmaß von EUR 1.306.865,76.

2.5.2. Pensionsrückstellungen

Für Pensionsverpflichtungen wird keine Vorsorge gebildet, da diese von der Gemeinde Wien getragen werden. Die an den KAV von der Gemeinde Wien "überrechneten Pensionslasten" werden dem KAV von dieser in gleicher Höhe ersetzt und sind im Rechnungsabschluss der Gemeinde Wien in der Position "laufende Transferzahlungen" inkludiert. Mit 1. Jänner 2005 wurde die Pensionskassenzusage für Bedienstete des KAV gemäß § 7a Besoldungsordnung und § 17 Vertragsbedienstetenordnung wirksam. Es erfolgt keine Abgeltung des Dienstgeberbeitrages. Die Dienstgeberbeiträge im Rahmen des Pensionsvorsorgemodells sowie der angelastete Anteil am Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind im Posten Aufwendungen für Altersversorgung erfasst.

2.5.3. Sonstigen Rückstellungen

In den Sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Erstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses erkennbaren Risiken in der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit dem Erfüllungsbetrag berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden auf Grund ihrer untergeordneten Bedeutung nicht abgezinst.

Die **Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben** wird für alle Dienstnehmergruppen mit den zum Bilanzstichtag offenen Rückständen unter Einbeziehung von Gehaltsnebenkosten berechnet. Als Urlaubsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die **Rückstellungen für Jubiläumsgelder** werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Verwendung der am 15. August 2018 herausgegebenen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P von der österreichischen Aktuarvereinigung (Vorjahr: AVÖ 2018-P) ermittelt. Als Rechnungszinssatz wird der Stichtagszinssatz gemäß deutscher Bundesbank bei 15-jähriger Laufzeit in Höhe von 0,90 % (Vorjahr 1,90 %), herangezogen. Bei der Berechnung wird von einem langfristigen Gehaltstrend in Höhe von 3,50 % (Vorjahr: 3,5%) ausgegangen. Neben den Sterbe- und

Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung

Invalidisierungshäufigkeiten werden keine gesonderten Fluktuationsraten berücksichtigt. Die Sozialversicherungspflicht der Jubiläumsgeldzahlungen wird bei der Berechnung berücksichtigt.

Bei Beamtinnen und Beamten wird als Ruhegenussalter entweder das vorzeitige Ruhegenussalter gemäß § 115i Dienstordnung 1994 oder das normale Ruhegenussalter bei Vollendung von 45 Dienstjahren, spätestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres herangezogen.

Für Vertragsbedienstete wird das Pensionsalter bei Frauen entweder mit dem individuell gültigen vorzeitigen Pensionsalter aufgrund langer Versicherungszeiten oder mit dem normalen Pensionsalter in Abhängigkeit vom Geburtsdatum mit 60 bis 62 Jahren (Vorjahr detto) angesetzt. Bei Männern wurde durchgängig das Korridorpensionsalter von 62 Jahren angesetzt.

Die Änderung des Stichtagszinssatzes hatte auf die Rückstellungshöhe einen aufwandswirksamen Effekt im Ausmaß von EUR 752.582,19.

Die Beamtinnen und Beamten der Stadt Wien, die durch Tod oder Versetzung in den Ruhestand aus dem Dienststand ausscheiden und zu diesem Zeitpunkt eine mindestens 25-jährige Dienstzeit aufweisen, gebühren Treueentschädigungen. Dementsprechend wird eine **Rückstellung für Treuebelohnungen** nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter der am 15. August 2018 herausgegebenen Verwendung der Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P von der österreichischen Aktuarvereinigung (Vorjahr: AVÖ 2018-P) ermittelt. Als Rechnungszinssatz wird der Stichtagszinssatz gemäß deutscher Bundesbank bei 15-jähriger Laufzeit in Höhe von 0,90 % (Vorjahr 1,90 %), herangezogen. Neben den Sterbe- und Invalidisierungshäufigkeiten werden keine gesonderten Fluktuationsraten berücksichtigt. Als Ruhegenussalter wird entweder das vorzeitige Ruhegenussalter gemäß § 115i Dienstordnung 1994 oder das normale Ruhegenussalter bei Vollendung von 45 Dienstjahren, spätestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres angesetzt.

Die Änderung des Stichtagszinssatzes hatte auf die Rückstellungshöhe einen aufwandswirksamen Effekt im Ausmaß von EUR 124.884,86.

2.6. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem Kurs zum Entstehungszeitpunkt oder zum höheren Kurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

Der Anteil der Konten der Stadthauptkasse der Gemeinde Wien, die dem KAV zugerechnet werden, wird im Falle eines passivischen Saldos im Posten **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** ausgewiesen. Der „Kassenstand“ wird für den gesamten KAV zu den Bilanzstichtagen von der MA 6 errechnet.

3. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

3.1. Erläuterungen zur Bilanz

3.1.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der kumulierten Abschreibung der einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im zusammengefassten Anlagenpiegel in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Die im Anlagenpiegel ersichtlichen Gegenstände des Anlagevermögens werden ohne Umsatzsteuer aktiviert und die darin enthaltenen nicht abzugsfähigen Vorsteuern als Steueraufwand unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst.

Unter den Rechten- und Vorteilen sowie geleisteten Baukostenbeiträgen sind die Baukostenbeiträge der Pflegewohnhäuser Leopoldstadt, Meidling und Simmering in der Höhe von EUR 95.504.711,50 (Vorjahr: TEUR 99.406) ausgewiesen, die als Mietvereinbarung bilanziert werden.

Der **Grundwert** bei bebauten und unbebauten Grundstücken beträgt EUR 26.333.272,61 (Vorjahr: TEUR 26.134). Die Veränderung in den Abgängen ist auf die buchmäßige Übertragung der Grundstücke des geschlossenen Geriatriezentrums Favoriten in der Höhe von EUR 2.005.334,19 an das Kaiser-Franz-Josef-Spital zurückzuführen. Die Veränderung bei den Zugängen betrifft die buchmäßige Übertragung des Grundstückes des ehemaligen Krankenhaus Florisdorf an das Geriatriezentrum Florisdorf in der Höhe von EUR 2.205.039,13.

Bei den Zugängen zu Betriebsgebäuden handelt es sich im Wesentlichen um die im Zuge der Schließung des Krankenhaus Floridsdorf erfolgte buchmäßige Übertragung der Gebäude an das Geriatriezentrum Floridsdorf mit Buchwerten von EUR 11.937.872,07. Diese TU-übergreifende Anlagenübertragungen wurden im Anlagenpiegel unter den Buchwerten getrennt ausgewiesen.

In den Abgängen zu Betriebsgebäuden ist die Übertragung der Gebäude des Geriatriezentrums Favoriten - Pav. Ario - an das Kaiser-Franz-Josef-Spital mit Buchwerten von EUR 30.528.671,13 enthalten. Diese TU-übergreifenden Anlagenübertragung wurden im Anlagenpiegel unter den Buchwerten getrennt ausgewiesen. In den Abgängen zu Betriebsgebäuden sind des Weiteren Auflösungen von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen des Jahres 2018 für die Pflegewohnhäuser Baumgarten, Liesing und Donaustadt in der Höhe von EUR 3.068.317,02 enthalten.

Die im Posten Anlagen in Bau abgegangen Buchwerte in der Höhe von EUR 19.900,04 betrafen Kosten im Zusammenhang mit dem Schiedsgerichtsverfahren zum Neubau Geriatriezentrum Liesing. Mangels Zurechenbarkeit zu den Anschaffungskosten des Neubaus wurden diese Kosten aus dem Anlagevermögen ausgeschieden.

Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung

3.1.2. Umlaufvermögen

In den **Forderungen aus Leistungen** sind vor allem Forderungen gegenüber dem Fonds Soziales Wien aus der Pflegeentgeltverrechnung in Höhe von EUR 41.100.070,74 (Vorjahr: TEUR 59.848) enthalten.

Der pauschal ermittelte Einzelwertberichtigungsbetrag nach Altersstruktur beträgt EUR 664.152,13 (Vorjahr: TEUR 351).

Die **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen** beinhalten im Wesentlichen zum Bilanzstichtag noch nicht ausgeglichene Zuschüsse durch die MSE in Höhe von EUR 17.102.595,22 (Vorjahr: TEUR 6.021).

Die **Sonstigen Forderungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	Bilanz- wert- EUR	Vorjahres- wert TEUR
Forderungen an den Fonds Soziales Wien	8.626.391,00	4.322
Forderungen aus der Steuerverrechnung	1.082.908,45	1.178
Forderungen aus Bezugsverrechnung	338.193,55	0
Debitorische Kreditoren	16.139,77	80
Übrige Forderungen	88.754,59	4
	10.152.387,36	5.584

Im Rahmen der vollkostendeckenden Preise für den Pflegebereich – wirksam für Neuaufnahmen ab dem 1. Juli 2012 – wurde mit dem Fonds Soziales Wien für das Jahr 2019 eine Mitteltransferierung über den voraussichtlichen finanziellen Rahmen getroffen. Diese sieht vor, dass per 28. Februar des Folgejahres die Istwerte den Budgetwerten gegenübergestellt werden und der entsprechende Über- oder Unterhang im folgenden Geschäftsjahr finanziell ausgeglichen wird. Die Durchrechnung des Jahres 2019 ergab einen Rückerstattungsbetrag vom FSW an den KAV in Höhe von EUR 8.626.391,00, welcher im März 2020 rückerstattet wurde.

Die Forderungen aus Bezugsverrechnung ergeben sich aus der Durchrechnung der Pensionslasten welche für das Jahr 2019 eine Forderung zeigt, die im Jänner 2020 rückerstattet wurde.

Alle Forderungen haben wie im Vorjahr eine **Restlaufzeit** von bis zu einem Jahr.

Im Posten „Sonstige Forderungen“ sind Erträge in Höhe von EUR 10.088.967,93 (Vorjahr: TEUR 5.500) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

3.1.3. Eigenkapital und Sonderposten für Investitionszuschüsse

Die TU PWH weist zum 31. Dezember 2019 ein negatives Eigenkapital in Höhe von EUR 74.098.348,79 (Vorjahr: negatives Eigenkapital TEUR 72.812) aus. Unter sinngemäßer Bezugnahme auf § 225 Abs. 1 UGB wird festgehalten, dass eine Überschuldung aufgrund folgender Umstände nicht vorliegt:

Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung

Die TU PWH ist eine Teilunternehmung der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“. Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, wobei ihr Vermögen gesondert vom übrigen Vermögen der Gemeinde Wien verwaltet wird.

Die Entwicklung der **Rücklagen** stellt sich wie folgt dar:

	EUR
Stand am 1. Jänner 2019	1.562.437,00
Verwendung für Betriebsaufwendungen	-349.872,38
Stand am 31. Dezember 2019	1.212.564,62

Die finanziellen Erfordernisse aus der Investitionstätigkeit und die Mittel für den laufenden Betrieb der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ werden im Rahmen der jährlichen Voranschläge der Gemeinde Wien berücksichtigt und stehen im Rahmen des Globalbudgets der Geschäftsgruppe Soziales, Gesundheit und Sport zur Verfügung.

Die Bilanzierung der Veränderung der Investitionszuschüsse lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der TU PWH werden für die Anschaffung und Herstellung von aktivierungsfähigen Vermögensgegenständen Investitionszuschüsse geleistet. Die Zuschüsse des Jahres 2019 werden ergebnisneutral im Posten Investitionszuschüsse erfasst und über die Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagen erfolgswirksam aufgelöst.

Die Entwicklung der **bereits verwendeten Investitionszuschüsse** stellt sich wie folgt dar:

	EUR	EUR	EUR
Stand am 1. Jänner 2019			366.472.381,15
Auflösung			
Abschreibungen lt. Anlagenspiegel	19.497.897,43		
abzüglich Geringwertige Vermögensgegenstände	-658.918,64		
abzüglich Afa-Korrektur Fremdfinanzierung	-2.801.934,80	-16.037.043,99	
abzüglich Buchwertabgänge	-62.844,46		
Unterschiedsbeträge infolge kameraler Ermittlung	-108.582,74	-171.427,20	-16.208.471,19
Zugang zur Verwendung für Investitionen			613.223,02
Zugänge			
IKZ Gemeinde Wien			2.382.531,72
Buchwertzugänge (konzerninterne Zugänge)	-18.274.944,19		
Übrige (sonstige Finanzierung)	542.005,64	-17.732.938,55	
Stand am 31. Dezember 2019			335.526.726,15

Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen werden in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen und entsprechen der Summe aus den Abschreibungen des bezuschussten Anlagevermögens (ohne die Abschreibung fremdfinanzierter Vermögensgegenstände sowie

Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung

geringwertiger Vermögensgegenstände), den Buchwertabgängen und den infolge kameraler Ermittlung resultierenden Unterschiedsbeträgen.

Die Entwicklung der **noch verfügbaren Investitionszuschüsse** stellt sich wie folgt dar:

	EUR
Stand am 1. Jänner 2019	12.703.600,00
Abgang zur Verwendung für Investitionen	-613.223,02
Umbuchungen in andere Einrichtungen	-5.001.700,00
Stand am 31. Dezember 2019	7.088.676,98

3.1.4. Rückstellungen

Die **Sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand 1.1.2019 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand am 31.12.2019 EUR
Andere personalbezogene Rückstellungen					
Urlaubs- und Zeitausgleichsguthaben	22.117.200,00	22.117.200,00	0,00	24.356.200,00	24.356.200,00
Treuebelohnung BeamInnen	4.063.700,00	0,00	0,00	284.291,71	4.347.991,71
Jubiläumsgelder	18.192.800,00	0,00	0,00	1.841.999,90	20.034.799,90
Nachträgliche Gehaltsbestandteile	3.448.600,00	3.448.600,00	0,00	3.352.100,00	3.352.100,00
	47.822.300,00	25.565.800,00	0,00	29.834.591,61	52.091.091,61
Übrige Rückstellungen					
Drohende Verluste	1.244.811,07	0,00	0,00	0,00	1.244.811,07
Ausstehende Eingangsrechnungen für laufende Aufwendungen	653.184,28	653.184,28	0,00	462.745,45	462.745,45
für Investitionen	3.264.600,00	196.282,98	3.068.317,02	727.676,00	727.676,00
Sonstige	266.800,00	96.300,00	56.000,00	991.100,00	1.105.600,00
	5.429.395,35	945.767,26	3.124.317,02	2.181.521,45	3.540.832,52
	53.251.695,35	26.511.567,26	3.124.317,02	32.016.113,06	55.631.924,13

Die Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen beinhaltet jene Eingangsrechnungen, die aufgrund des Leistungsdatums das Jahr 2019 betreffen, jedoch erst im Jahr 2020 als Verbindlichkeit erfasst werden.

Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung

3.1.5. Verbindlichkeiten

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** beinhalten die folgenden Positionen:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Verrechnung mit der Stadthauptkasse der Gemeinde Wien und dem zugehörigen Bankkonto	40.335.839,26	27.048
Darlehen für den Neubau des PWH Liesing	13.935.093,04	14.709
Darlehen für den Neubau des PWH Baumgarten	14.793.670,36	16.351
Darlehen für den Neubau des PWH Donaustadt	19.505.087,56	21.276
	88.569.690,22	79.384

Die Position "Verrechnung mit der Stadthauptkassa" stellt jenen Kassenstand dar, der den Anteil der TU PWH an den Konten der Stadthauptkassa der Gemeinde Wien entspricht.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** bestehen im Wesentlichen aus noch nicht ausgeglichenen Verrechnungen für Dienstleistungen der Management und Serviceeinrichtungen (MSE) und der Wiener Städtischen Krankenhäuser (WSK).

In den **Sonstigen Verbindlichkeiten** sind enthalten:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Verbindlichkeiten aus Wohnbauförderungsdarlehen	33.370.793,00	33.371
Verbindlichkeiten aus der Bezugsverrechnung	0,00	14.432
Verbindlichkeiten aus Abfertigungsansprüchen	811.900,00	482
Verbindlichkeiten aus Treuegeldansprüchen	11.000,00	11
Übrige	937.734,31	663
	35.131.427,31	48.959

Die Verbindlichkeiten aus Wohnbauförderungsdarlehen betreffen Aufnahmen von Darlehen zur Errichtung der Pflegewohnhäuser Baumgarten, Liesing und Donaustadt.

Die Verbindlichkeiten aus der Bezugsverrechnung stellen die von der MA 2 ausbezahlten Bezüge der laufenden Abrechnungsperiode dar und werden nach dem Ultimo des laufenden Monats dem KAV verrechnet. Im Jahre 2019 ergab sich im Zuge der Endabrechnung der Pensionslasten eine Forderung (siehe Punkt 3.1.2.), da der während des Jahres 2019 angenommene Anteil der Pensionen an den Personalaufwendungen mit 22 % angenommen wurde, nach Durchrechnung des Jahres 2019 jedoch nur 20,99 % ergab.

Im Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ sind Aufwendungen in Höhe von EUR 896.850,75 (Vorjahr: TEUR 14.926) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren stellen sich wie folgt dar:

	Bilanzwert 2019 >fünf Jahre EUR	Vorjahreswert >fünf Jahre TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	27.100.878,20	31.513
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	33.370.793,00	33.371
	<u>60.471.671,20</u>	<u>64.884</u>

Folgende Aufstellung enthält den Gesamtbetrag aller Verbindlichkeiten, für die **dingliche Sicherheiten** bestellt wurden:

	Art und Form der dinglichen Sicherung	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Pfandrechte auf Liegenschaften	48.233.850,96
	<i>Vorjahr:</i>	52.336.513,89
Sonstige Verbindlichkeiten	Pfandrechte auf Liegenschaften	33.370.793,00
	<i>Vorjahr:</i>	<u>33.370.793,00</u>
	<i>Vorjahr:</i>	<u>81.604.643,96</u>
		<u>85.707.306,89</u>

3.1.6. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

In der passiven **Rechnungsabgrenzung** sind enthalten:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Vorauszahlung MA34	415.573,33	470
	415.573,33	470

Die Rechnungsabgrenzung in der Höhe von EUR 415.573,33 (Vorjahr: TEUR 470) betrifft eine Vorauszahlung der Nutzungsentgelte der Magistratsabteilung 34 zur Generalsanierung des Pav.I. im Pflegewohnhaus Baumgarten. Die Rechnungsabgrenzung ist um das jährliche Nutzungsentgelt in Höhe von EUR 54.440,00 zu reduzieren.

Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung

3.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

3.2.1. Umsatzerlöse

Nach **Tätigkeitsbereichen** lassen sich die Umsatzerlöse gliedern in:

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
Leistungserlöse		
Pflegeentgelte – Fonds Soziales Wien	247.670.698,23	235.840
Sonstige stationäre und ambulante Leistungserlöse	4.181.528,34	2.591
Vermietung und Verpachtung	3.226.331,58	3.058
Sonstige	2.191.862,76	2.116
	257.270.420,91	243.605
Betriebskostenersätze		
	26.899.331,66	20.693
	284.169.752,57	264.298

Die Erhöhung der Pflegeentgelte ist darauf zurückzuführen, dass für alle Neuaufnahmen die ab dem 1. Juli 2012 geltenden vollkostendeckenden Preise in der Verrechnung anzuwenden sind. Anzumerken ist, dass rund 14,8 % (Vorjahr: rd. 17 %) der Pflegetage nach dem alten Tarif abgerechnet wurden.

Die Steigerung der Betriebskostenersätze ist vor allem mit der Gehaltserhöhung sowie der Finanzierung der Mehraufwendungen durch die Umsetzung „Team Gesundheit II“ zu begründen.

3.2.2. Übrige betriebliche Erträge

Die übrigen betrieblichen Erträge umfassen:

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
Ersatz der angelasteten Kosten zentraler Dienststellen		
sowie der Organe der Stadt Wien	16.199.400,00	16.071
Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz	8.539.860,26	7.623
Rückersätze aus Mietendabrechnungen	1.000.000,00	2.543
Ersatz der angelasteten Kosten der MA 6	403.258,72	407
Vorsteuerüberhang aus Investitionszuschüssen	0,00	747
Sonstige	651.631,87	748
	26.794.150,85	28.139

Die von der Gemeinde Wien gewährten Investitionszuschüsse werden ab dem Jahre 2019 der Finanzierung der Nettoinvestitionen gegenübergestellt. Somit entfällt der sich in den Vorjahren daraus ergebende Vorsteuerüberhang aus Investitionszuschüssen.

Die Erträge aus Rückersätzen sind mit einer sich aus der Mietendabrechnung des Pflegewohnhauses Innerfavoriten ergebenden Pönalezahlung zu begründen.

Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung

3.2.3. Materialaufwand und sonstige bezogene Leistungen

Der Materialaufwand und die bezogenen Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
Materialaufwand		
Medizinischer Materialaufwand	5.982.329,41	5.357
Lebensmittel und Speisenzulieferung von Externen	7.625.748,87	7.229
Sonstiger Materialaufwand	1.714.330,08	1.568
	15.322.408,36	14.154

Bezogene Leistungen

Aufwendungen für Energie	5.711.867,66	5.295
Aufwendungen für medizinische Untersuchungen	1.768.434,24	2.840
	7.480.301,90	8.135

Im Medizinischen Materialaufwand ist die Steigerung vor allem auf eine besonders teure Therapie für eine Patientin zurückzuführen.

Der Rückgang der medizinischen Untersuchungen ist vor allem auf die Schließung des GZ Favoriten zurückzuführen.

3.2.4. Personalaufwand

Der Personalaufwand beträgt EUR 249.380.882,88 (Vorjahr: TEUR 234.872), wodurch sich eine Steigerung um 6,2 % (Vorjahr 3,2 %) ergibt. Begründet ist der Mehraufwand durch die Einführung des P-Schemas (finanzielle Besserstellung „Team Gesundheit II“) sowie die jährlichen Anpassungen auf Basis der Lohn- und Gehaltsabschlüsse für die Wiener Gemeindebediensteten.

Im Personalaufwand ist unter anderem die Veränderung der Jubiläumsgeldrückstellung mit folgenden Beträgen enthalten:

	2019 EUR	2018 EUR
Löhne	68.348,30	99.100,00
Gehälter	1.773.651,60	704.300,00
	1.841.999,90	803.400,00

In der Position Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen entfallen EUR 779.660,09 (Vorjahr: TEUR 652) auf Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen.

Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung

3.2.5. Sachaufwand - Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
Steuern		
Nicht abzugsfähige Vorsteuern	8.551.056,53	7.623
Sonstige Steuern und Abgaben	1.152.294,24	507
	9.703.350,77	8.130

Übrige

Abgang von Anlagevermögen	32.690.741,87	6.590
Kosten zentraler Dienststellen sowie der Organe der Stadt Wien	16.199.400,00	16.071
Sonstige nicht medizinische Fremdleistungen	9.210.980,70	10.811
Sonstige Mietaufwendungen	13.315.437,31	14.048
Facility Services	7.215.956,34	6.942
EDV Leistungen	4.210.506,21	4.474
Instandhaltungen	4.530.695,29	3.952
Mietwäsche und Wäschereinigung	4.430.286,31	4.381
Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwendungen	1.517.831,72	699
Wasser-, Kanal- und Müllabfuhrgebühr	1.369.710,46	1.370
Personalbereitstellung und Bewachung	812.953,87	488
Fremdreinigung	652.154,32	681
Aufwendungen aus Fort- und Weiterbildung	469.109,13	478
Angelasteter Kostenersatz MA 6	403.258,72	407
Transporte	245.512,77	154
Aufwendungen für Zivildiener	172.633,49	174
Reiseaufwand	126.069,08	138
Post- und Telekommunikationsaufwendungen	91.289,60	97
Sonstige	2.216.184,84	2.091
	99.880.712,03	74.047

Die Erhöhung bei den Sonstigen Steuern und Abgaben ist auf die nachträgliche Mietvertragsvergebührungs des Pflegewohnhauses Rudolfsheim-Fünfhaus zurückzuführen.

Beim Abgang von Anlagevermögen handelt es sich um die Übertragung des Anlagevermögens des Geriatriezentrum Süd in das buchmäßige Vermögen des Kaiser Franz Josef Spitals (WSK).

Die Veränderung der sonstigen nichtmedizinischen Fremdleistungen ist u.a. mit dem Entfall der Mitversorgung des Geriatriezentrums Süd durch das Kaiser Franz Josef Spital sowie des Geriatriezentrum Floridsdorf durch das Krankenhaus Floridsdorf zu begründen.

Die Rückgang bei der Position „Sonstige Mietaufwendungen“ ist auf zu hohe Vorkehrungen hinsichtlich der Mietendabrechnung des Pflegewohnhauses Innerfavoriten zurückzuführen.

Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung

Die Steigerung bei den Instandhaltungen ist mit Renovierungs-, Instandhaltungsmaßnahmen im baulichen Bereich der Standorte Pflegewohnhaus Donaustadt sowie Geriatriezentrum Floridsdorf zurückzuführen.

Die Veränderung der Rechtsaufwendungen begründet sich mit der Vorsorge für Rechtsaufwendungen im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten, die mit der Errichtung des Pflegewohnhauses Donaustadt im Zusammenhang stehen.

In der Position „Personalbereitstellung und Bewachung“ ist die Steigerung auf die unvorhergesehene Überbrückung von Personalleistungen im Bereich der Bandgeschrirrspüle im Pflegewohnhaus Rudolfsheim-Fünfhaus sowie auf Bewachungskosten für das ehemalige Areal des Krankenhauses Floridsdorf, dessen Verwaltung sowie Standortkosten durch das Geriatriezentrum Floridsdorf zu tragen sind.

Bezüglich der Aufwendungen für den Abschlussprüfer wird auf den zusammengefassten Abschluss der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" verwiesen.

4. Sonstige Angaben

4.1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 bestanden keine wesentliche Verpflichtungen aus Großinvestitionen für die Folgejahre.

4.2. Verpflichtungen aus in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Die künftigen wesentlichen Mietverpflichtungen werden wie folgt prognostiziert:

	des folgenden Geschäftsjahres EUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre EUR
Verpflichtungen aus Mietverträgen		
Pflegewohnhaus Innerfavoriten	2.978.100,00	14.443.300,00
Pflegewohnhaus Rudolfsheim-Fünfhaus	2.799.000,00	13.995.000,00
Pflegewohnhaus Simmering	1.785.500,00	8.927.500,00
Pflegewohnhaus Leopoldstadt	1.648.600,00	8.243.000,00
Pflegewohnhäuser Meidling	1.518.900,00	7.594.500,00
Antidekubitussysteme in diversen Pflegewohnhäusern und Geriatriezentren	819.800,00	4.199.000,00
Sonstige Mietverträge und Mietwäsche	3.001.100,00	15.010.800,00
	14.551.000,00	72.413.100,00

Aus der mit der MA 01-Wien Digital geschlossenen Leistungsvereinbarung wird für das kommende Jahr aufgrund der vorliegenden Planung von Serviceentgelten in Höhe von EUR 6,4 Mio. ausgegangen.

4.3. Derivate Finanzinstrumente

Die TU PWH hat wie im Vorjahr auch in der Berichtsperiode keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

4.4. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Im Projekt One.ERP wurde 2019 die Planung des schrittweisen Go-Live 2020 finalisiert. Aufgrund der Covid 19 Maßnahmen und der betrieblichen Einschränkungen konnten im Rahmen der Ausrollung 2020 unter anderem Tests und Schulungen nicht wie geplant durchgeführt werden.

Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung

Es musste daher eine Reorganisation des Projektes One.ERP initiiert werden, in der die Meilensteine der Ausrollung neu geplant werden.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus sind zum Zeitpunkt der Berichtslegung nicht abschätzbar. Jedenfalls ist mit einem Mehrbedarf im Personalaufwand, im medizinischen Sachaufwand, bei den externen Dienstleistungen (Security) und bei der Anschaffung von zusätzlichen Therapie- und Analysegeräten zu rechnen. Es wurden bereits Richtlinien zur Dokumentation der durch den Corona-Virus verursachten Kosten festgelegt, damit diese Kosten gegenüber dem Bund geltend gemacht werden zu können. Darüber hinaus sichert die Finanzierungsvereinbarung auf Basis des Voranschlasses den finanziellen Spielraum des KAV.

4.5. Pflichtangaben über Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die durchschnittliche **Zahl der Arbeitnehmer**, gegliedert nach Beschäftigungsgruppen, beträgt:

	Geschäftsjahr	Vorjahr
Beamten in handwerklicher Verwendung	88	98
Vertragsbedienstete in handwerklicher Verwendung	578	617
Beamten	486	525
Vertragsbedienstete	2.490	2.429
	3.642	3.669

Der **Personalstand** entwickelte sich nach Köpfen wie folgt:

	Durch- schnitt 2019	Stand am 31.12.2019	Stand am 31.12.2018
Pflegewohnhaus Baumgarten	418	443	405
Pflegewohnhaus Donaustadt	534	540	531
Pflegewohnhaus Innerfavoriten	285	293	280
Pflegewohnhaus Leopoldstadt	333	339	334
Pflegewohnhaus Rudolfsheim-Fünfhaus	377	377	374
Pflegewohnhaus Simmering	382	391	383
Geriatriezentrum Liesing	344	347	341
Pflegewohnhaus Meidling	273	277	275
Sozialmedizinisches Zentrum Süd – Geriatriezentrum Favoriten	87	0	126
Therapiezentrum Ybbs – Sozialtherapeutisches Zentrum	348	352	347
Sozialmedizinisches Zentrum Floridsdorf – Geriatriezentrum	141	150	129
Direktion der Teilunternehmung Pflegeheime (einschließlich Service Center Technik und Service Center Verwaltung)	120 3.642	118 3.627	121 3.646

Nach Vollzeitäquivalenten beträgt der durchschnittliche Personalstand VZÄ 3.297 (Vorjahr: 3.325 VZÄ).

Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung

4.6. Pflichtangaben über Organe und Aufsichtsgremium

Gemäß § 22 des Statuts idgF ist der Jahresabschluss sowie der Lagebericht vom Generaldirektor bzw. von der Generaldirektorin unter Mitwirkung der Direktoren und Direktorinnen der Geschäftsbereiche und Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich zu erstellen.

Dr.in Susanne Drapalik (bis 31. 3. 2020)

Oberin Gabriele Thür MBA (ab 1. 4. 2020)

In den Geschäftsjahren 2019 und 2018 sind wesentliche Geschäfte gemäß § 237 Z. 8 lit. b UGB zu marktüblichen Bedingungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen nicht bekannt geworden.

Gemäß § 8 Abs 3 des Statuts kann sich der für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadtrat eines Aufsichtsgremiums bedienen, das ihn in seinem Auftrag bei der Überwachung der Geschäfts- und Betriebsführung sowie bei der Steuerung der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" unterstützt.

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen Mitglieder dieses Aufsichtsgremiums:

DDr.ⁱⁿ Regina Prehofer (Vorsitzende des Aufsichtsgremiums)

Univ.-Prof. DDr. Christian Köck (Vorsitzender des Qualitätsausschusses)

Mag.a Alice Kundtner (Mitglied des Qualitätsausschusses)

Charlotte Staudinger (Mitglied des Qualitätsausschusses)

Univ.-Prof. Dr.in Renate Meyer (Vorsitzende des Finanzausschusses)

Univ.-Prof. Dipl.Ing. Kurt Völkl (Mitglied des Finanzausschusses)

Dr. Johann Maurer (Mitglied des Finanzausschusses)

Es bestehen zum Abschlussstichtag keine Vorschüsse, Kredite sowie Haftungen für Mitglieder des Aufsichtsgremiums. Für die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsgremiums wurden seitens der TU PWH keine Vergütungen geleistet.

Wien, am 11. Mai 2020

Die Generaldirektorin

Mag.^a Evelyn Kölldorfer-Leitgeb

Direktorin der Teilunternehmung

Oberin Gabriele Thür MBA

Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2019

	Anschaffungs- und Herstellungskosten										Kumulierte Abschreibungen					Nettobuchwerte				
	Anschaffungs- kosten 01.01.2019 EUR	Zugänge	Veränderung Übertragung	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs- kosten 31.12.2019 EUR	Kumulierte 13 01.01.2019 EUR	Zugänge	Veränderung Übertragung	Abgänge	Kumulierte Abschreibungen 31.12.2019 EUR	Buchwert 31.12.2019 EUR	davon Buchwerte Anlagenübertragungen Zugänge	davon Buchwerte Anlagenübertragungen Abgänge	Buchwert 01.01.2019 EUR					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																				
1) Rechte und Vorteile sowie geleistete Baukostenbeiträge																				
Softwarelizenzen	21.956,34	0,00	519.675,93	0,00	0,00	541.632,27	21.956,34	0,00	519.675,93	0,00	541.632,27	0,00	0,00	0,00						
Miet- und Pachtrechte	111.110,176,74	0,00	0,00	0,00	0,00	111.110,176,74	11.704.098,93	3.901.366,31	0,00	0,00	15.605.465,24	95.504,711,50	0,00	0,00	99.406,077,81					
II. Sachanlagen	111.132.133,08	0,00	519.675,93	0,00	0,00	111.651.809,01	11.726.055,27	3.901.366,31	519.675,93	0,00	16.147.097,51	95.504,711,50	0,00	0,00	99.406,077,81					
1) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund																				
a) Grundstücke	26.133.567,67	0,00	199.704,94	0,00	0,00	26.333.272,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26.333.272,61	2.205.039,13	2.005.334,19	26.133.567,67					
b) Betriebsgebäude	384.279.711,41	2.813.757,20	-14.726.731,47	-3.068.317,02	13.435,72	369.311.855,84	62.948.725,49	10.107.880,30	3.864.067,59	0,00	76.920.673,38	292.391.182,46	11.937.872,07	30.528.671,13	321.330.985,92					
	410.413.279,08	2.813.757,20	-14.527.026,53	-3.068.317,02	13.435,72	395.645.128,45	62.948.725,49	10.107.880,30	3.864.067,59	0,00	76.920.673,38	318.724.455,07	14.142.911,20	32.534.005,32	347.464.553,59					
2) Technische Anlagen und Maschinen	5.498.890,53	301.227,73	543.902,33	-150.111,21	0,00	6.193.909,38	4.099.388,78	392.960,10	527.610,48	-149.724,73	4.870.234,63	1.323.674,75	43.744,92	27.453,07	1.399.501,75					
3) Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung																				
a) Betriebs- und Geschäftsausstattung für den medizinischen Bereich	12.152.437,28	509.371,06	246.470,74	-305.545,71	0,00	12.602.733,37	8.618.629,80	1.045.963,42	247.981,84	-303.674,14	9.608.900,92	2.993.832,45	33.276,82	34.787,92	3.533.807,48					
b) Betriebs- und Geschäftsausstattung für den nichtmedizinischen Bereich	33.876.085,30	284.410,10	309.294,25	-429.715,69	0,00	34.040.073,96	20.293.037,63	3.226.115,06	219.429,62	-389.029,32	23.349.552,99	10.690.520,97	186.144,29	96.279,66	13.583.047,67					
c) EDV-Ausstattung	1.773.069,29	30.909,58	136.537,08	-357.764,69	0,00	1.582.751,26	1.339.255,97	159.577,92	125.032,53	-357.764,69	1.266.101,13	316.649,53	24.479,12	12.974,57	433.813,32					
d) Werkzeuge	25.193,51	0,00	-5.518,39	-1.942,91	0,00	17.732,21	20.814,03	1.612,99	-5.518,39	-1.942,91	14.965,57,2	2.766,49	0,00	4.379,48						
e) Fahrzeuge	365.953,80	994,96	69.828,78	-474,82	0,00	436.302,72	359.558,75	3.502,69	69.828,78	-474,82	432.415,40	3.887,32	0,00	0,00	6.395,05					
	48.192.739,18	825.685,70	756.612,46	-1.095.443,82	0,00	48.679.593,52	30.631.296,18	4.436.772,08	656.754,38	-1.052.885,88	34.671.936,76	14.007.556,76	243.900,23	144.042,15	17.561.443,00					
4) geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau																				
a) Geleistete Anzahlungen	13.435,72	19.900,04	0,00	-19.900,04	-13.435,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.435,72					
Anlagen in Bau		13.435,72	19.900,04	0,00	-19.900,04	-13.435,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.435,72					
5) Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	658.918,64	0,00	-658.918,64	0,00	0,00	0,00	658.918,64	0,00	-658.918,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
	464.118.344,51	4.619.489,31	-13.226.511,74	-4.992.690,73	0,00	450.518.631,35	97.679.410,45	15.596.531,12	5.048.432,45	-1.861.529,25	116.462.844,77	334.055.786,58	14.430.556,35	32.705.500,54	366.438.934,06					
	575.250.477,59	4.619.489,31	-12.706.835,81	-4.992.690,73	0,00	562.170.440,36	109.405.465,72	19.497.897,43	5.568.108,38	-1.861.529,25	132.609.942,28	429.560.498,08	14.430.556,35	32.705.500,54	465.845.011,87					

Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2019
der Teilunternehmung
Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der
Stadt Wien mit sozialmedizinischer
Betreuung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der TU PWH.....	1
1.1. Rahmenbedingungen und Geschäftsverlauf	1
1.2. Geschäftsergebnis und Ertragslage.....	2
1.3. Finanz- und Vermögenslage.....	3
1.4. Leistungskennzahlen im medizinisch-pflegerischen Bereich	5
1.5. Personalbelange	5
1.6. Umweltbelange	6
2. Voraussichtliche Entwicklung und Risiken der TU PWH	6
2.1. Voraussichtliche Entwicklung.....	6
2.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten	7
3. Forschung und Entwicklung.....	8

Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung

1. Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der TU PWH

1.1. Rahmenbedingungen und Geschäftsverlauf

Die TU PWH umfasst mit Ende des Geschäftsjahres 2019 folgende Pflegeeinrichtungen:

Sozialmedizinisches Zentrum Ost - Pflegewohnhaus Donaustadt

Sozialmedizinisches Zentrum Floridsdorf – Geriatriezentrum

Therapiezentrum Ybbs - Sozialtherapeutisches Zentrum

Pflegewohnhaus Leopoldstadt

Pflegewohnhaus Meidling

Pflegewohnhaus Liesing

Pflegewohnhaus Innerfavoriten

Pflegewohnhaus Baumgarten

Pflegewohnhaus Simmering

Pflegewohnhaus Rudolfsheim-Fünfhaus

Im ersten Quartal des Berichtsjahres wurde im Zuge der Vorbereitung der Schließung des Geriatriezentrums Favoriten im Sozialmedizinisches Zentrum Süd die Übernahme der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in andere Einrichtungen der TU PWH organisiert. In Kooperation mit der TU AKH wurde im Februar 2019 eine dislozierte 24-Betten Station für Remobilisation und Nachsorge (RNS) im PWH Baumgarten etabliert. Ein weiterer Schwerpunkt war die Umstellung auf einen Stand Alone Betrieb des Geriatriezentrums Floridsdorf durch den Wegfall der Mitversorgung durch das im Zuge der Inbetriebnahme des Krankenhauses Nord geschlossene Krankenhaus Floridsdorf.

Der Geschäftsverlauf der TU PWH war von Rechtsstreitigkeiten mit beauftragten Firmen über behauptete Werklohnforderungen für nach Ansicht der TU-PWH mangelhaft erbrachte Leistungen im Rahmen der bereits abgeschlossenen Eigenbauprojekte Pflegewohnhaus Donaustadt und Pflegewohnhaus Baumgarten begleitet.

Die Apotheken-, Labor- und Röntgenversorgung sämtlicher Pflegeeinrichtungen erfolgte durch die Wiener Städtischen Krankenhäuser. Das Facility Management und die Mitnutzung der Infrastruktur durch die Pflegeeinrichtungen in den Sozialmedizinische Zentren erfolgte standortbezogen aufgrund spezifischer Verwaltungsübereinkommen mit den jeweiligen Wiener Städtischen Krankenhäusern.

Die Speisenversorgung der Pflegewohnhäuser erfolgte mit Ausnahme des PWH Donaustadt durch einen externen Lieferanten mittels Cook und Chill System. Das Geriatriezentrum Floridsdorf wird im Rahmen eines Pilotprojektes durch das Kuratorium Wiener Pensionistenwohnhäuser beliefert. Die Standorte PWH Donaustadt und Sozialtherapeutisches Zentrum Ybbs werden jeweils durch die vor Ort befindliche Küche des Krankenhauses versorgt.

Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung

Die Pflegewohnhäuser Baumgarten, Liesing, Leopoldstadt, Meidling, Innerfavoriten, Simmering und Rudolfsheim-Fünfhaus werden zentral vom Servicecenter Verwaltung betreut, während die Aufgaben des technischen Facility Managements vom Servicecenter Technik wahrgenommen werden. Darüber hinaus besteht für die angeführten Häuser mit Ausnahme des PWH Rudolfsheim-Fünfhaus ein Betreiber Contracting Vertrag, über den Leistungen für den technischen und infrastrukturellen Gebäudebetrieb abgerufen werden.

1.2. Geschäftsergebnis und Ertragslage

Im Berichtsjahr wurde gegenüber 2018 ein Betriebserfolg von EUR 0,4 Mio. (2018: Betriebsverlust von EUR 2,2 Mio.) und ein Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 1,3 Mio. (2018: EUR 4,0 Mio.) erzielt.

Im Geschäftsjahr 2019 konnten die Leistungserlöse aus Pflegeentgelte Fonds Soziales Wien um EUR 11,8 Mio. oder 5 % gesteigert werden, wobei diese Erhöhung vor allem darauf zurückzuführen ist, dass bei allen Neuaufnahmen in den Pflegewohnhäusern und Geriatriezentren die Verrechnung mit vollkostendeckenden Preisen anzuwenden ist. Anzumerken ist, dass rund 14,8 % (Vorjahr: rd. 17 %) der Pflegetage nach dem alten Tarif abgerechnet worden sind.

	2019 EUR	2018 EUR	Veränderung absolut	in %
Erlöse Fonds Soziales Wien	247.670.698	235.840.139	11.830.559	5,0
Sonstige Leistungserlöse stationär und ambulant	4.181.528	2.590.939	1.590.590	61,4
Übrige Leistungserlöse	5.418.194	5.174.168	244.027	4,7
Zwischensumme Leistungserlöse	257.270.421	243.605.246	13.665.175	5,6
Betriebskostenersätze	26.899.332	20.693.028	6.206.304	30,0
Umsatzerlöse gesamt	284.169.753	264.298.273	19.871.479	7,5

Im Rahmen der vollkostendeckenden Preise für den Pflegebereich – wirksam für Neuaufnahmen ab dem 1. Juli 2012 – wurde 2018 mit dem Fonds Soziales Wien eine Mitteltransferierung über den voraussichtlichen finanziellen Rahmen vereinbart. Die Durchrechnung des Jahres 2019 ergab einen Rückerstattungsbetrag vom Fonds Soziales Wien an den KAV in Höhe von EUR 8.626.391,00, welcher im März 2020 rückerstattet wurde.

Die Steigerung der Betriebskostenersätze ist vor allem mit der Gehaltserhöhung sowie der Finanzierung der Mehraufwendungen durch die Umsetzung „Team Gesundheit II“ zu begründen.

Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung

Die Entwicklung der erzielten Leistungserlöse bezogen auf das Personal in Vollzeitäquivalenten verbesserte sich wie folgt:

	2019	2018	Veränderung absolut	in %
Beschäftigte (VZÄ)	3.297,2	3.324,8	-27,6	-0,8
Leistungserlöse	257.270.421	243.605.246	13.665.175	5,6
Erlöse pro Beschäftigte	78.027	73.259	4.768	6,5

Bei den einzelnen Aufwandsarten (ohne Abschreibungen zum Anlagevermögen) haben sich nachfolgende prozentuelle Änderungen ergeben:

	2019	2018	2017
Personalaufwand	6,2	3,2	-7,4
Sachaufwand	26,7	5,5	-4,7
Gesamtaufwand	12,5	3,9	-6,6

Der Personalaufwand erhöhte sich um 6,2 % auf rund EUR 249,4 Mio. Diese Erhöhung ergibt sich vor allem durch die Einführung eines neuen P-Schemas für das Krankenpflegepersonal sowie aus der „Besoldung Neu“. Bei einer Nichtberücksichtigung der Veränderungen der Personalrückstellungen zeigt sich eine Steigerung um 4,6 %. Die Personalintensität als Verhältnis von Personalaufwand zu den Leistungserlösen blieb im Berichtszeitraum mit 1,0 unverändert.

Die Verringerung des Personalaufwands von 2016 auf 2017 ist auf die im Jahr 2016 erstmals versicherungsmathematisch vorgenommene Bewertung der langfristigen Personalrückstellungen zurückzuführen.

Die Erhöhung des Sachaufwandes um 26,7 % beruht im Wesentlichen auf als sonstige betriebliche Aufwendungen iHv. EUR 32,7 Mio. gebuchte Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen in Zusammenhang mit der Übertragung des Anlagevermögens des geschlossenen Geriatriezentrums Favoriten in das buchmäßige Vermögen des Kaiser Franz Josef Spitals der WSK.

1.3. Finanz- und Vermögenslage

Gemäß § 16 des Statuts für den Wiener Krankenanstaltenverbund wird eine rollierende Finanzplanung für fünf Jahre erstellt.

Die Zugänge beim Anlagevermögen im Jahr 2019 betragen EUR 36,1 Mio. Davon entfallen EUR 29,4 Mio. auf die im Zuge der Schließung des Krankenhauses Floridsdorf erfolgte Übertragung des unbeweglichen Anlagevermögens des Geriatriezentrum Floridsdorf in das Anlagevermögen der TU-PWH.

Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung

Der Anlagenabnutzungsgrad, der sich aus dem Verhältnis der kumulierten Abschreibungen und der historischen Anschaffungskosten des Sachanlagevermögens errechnet, erhöht sich gegenüber dem Vorjahr. Die Anlagenintensität, die sich aus dem Verhältnis Sachanlagevermögen zu Gesamtvermögen errechnet, verringert sich auf 67 %, wie die Entwicklung der folgenden Tabelle zeigt:

	2019	2018	2017
Anlagenabnutzungsgrad	24%	19%	17%
Anlagenintensität	67%	87%	76%

Der Jahresfehlbetrag von EUR 1,3 Mio. erhöhte das negative Eigenkapital der TU-PWH per 31.12.2019 auf EUR 74,1 Mio.

Die Finanzierung dieser Investitionstätigkeit in der TU PWH wurde auch durch fix verzinsten Darlehen unterstützt. Für die zur Errichtung der neuen Pflegewohnhäuser aufgenommenen Bankdarlehen verringerte sich die Restschuld per 31. Dezember 2019 auf EUR 48,2 Mio. (2018: EUR 52,3 Mio.).

	2019	2018	2017
	EUR	EUR	EUR
Sachanlagevermögen	429.560.498	465.845.012	487.963.291
Umlaufvermögen	70.860.620	72.514.678	156.183.955
Eigenkapital	-74.098.349	-72.811.728	-68.791.589
Eigenkapital inkl. Sonderposten für Investitionszuschüsse	268.517.054	306.364.253	331.572.787
Fremdkapital	231.906.064	231.995.632	312.574.583
Langfristiges Fremdkapital	143.417.372	141.977.680	144.584.051

Im Vergleich zum Vorjahr führten geringere Verbindlichkeiten in Summe zu einem leichten Rückgang des Fremdkapitals. Da sich die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Vergleich zum Vorjahr um EUR 17,5 Mio. reduzierten, erhöhte sich die Nettoverschuldung, die sich aus Fremdkapital abzüglich Kassenbestand bzw. Guthaben bei Kreditinstituten, abzüglich der Forderungen errechnet, um EUR 1,6 Mio.

	2019	2018	2017
	EUR	EUR	EUR
Nettoverschuldung	161.506.307	159.921.019	156.791.558
Working Capital	-17.628.072	-17.503.273	-11.806.578

Das negative Working Capital erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,1 Mio. auf EUR 17,6 Mio.; diese Kennzahl errechnet sich aus dem Umlaufvermögen abzüglich dem kurzfristigen Fremdkapital und ergibt jenen Betrag, der bleiben würde, wenn man das Umlaufvermögen verkaufen würde, um damit die kurzfristigen Schulden zu bezahlen.

Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung

1.4 Leistungskennzahlen im medizinisch-pflegerischen Bereich

Die Anzahl der im Periodendurchschnitt systemisierten Betten war mit 2.917 Betten um 1,7 % geringer als im Vorjahr. Die Rückgänge ergeben sich durch die Schließung des Geriatriezentrums Favoriten, der Einrichtung der RNS Station im PWH Baumgarten sowie durch strukturelle Anpassungsmaßnahmen im Sozialtherapeutischen Zentrum Ybbs. Dadurch kam es auch zu einem Rückgang der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner und folglich der Anzahl der Pflegetage um rund 3 %. Die um 7,6 % geringere Anzahl der Neuaufnahmen war darüber hinaus auf die Übernahme der Bewohnerinnen und Bewohner in andere Einrichtungen der TU PWH zurückzuführen, wie die nachfolgende Übersicht zeigt:

	2019	2018	Veränderung absolut	in %
Ø - systemisierte Betten	2.917	2.966	-49	-1,7
Ø - BewohnerInnenstand	2.799	2.888	-89	-3,1
Neuaufnahmen	1.906	2.062	-156	-7,6
Pflegetage	1.011.742	1.045.380	-33.638	-3,2

1.5 Personalbelange

Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten verringerte sich im Berichtsjahr auf 3.297,2. Gegliedert nach Berufsgruppen zeigt sich folgendes Bild:

	2019	2018	Veränderung absolut	in %
Apotheker, Chemiker, Physiker	20,7	21,5	-0,8	-3,7
Ärzte	135,6	136,0	-0,4	-0,3
Betriebspersonal	512,7	490,3	22,4	4,6
Hebammen	0,0	0,0	0,0	0,0
Krankenpflegefachdienst	1.270,7	1.296,3	-25,6	-2,0
Medizinisch-technisches				
Dienstpersonal	164,0	164,8	-0,8	-0,5
Personal - Sonstiges	258,2	280,5	-22,3	-7,9
Sanitätshilfspersonal	836,8	839,2	-2,4	-0,3
Verwaltungs- und Kanzleipersonal	98,6	96,2	2,4	2,5
Personalstand gesamt	3.297,2	3.324,8	-27,6	-0,8

Die geringere Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vollzeitäquivalente ergibt sich im Wesentlichen durch die Schließung des Geriatriezentrums Favoriten.

Der Altersdurchschnitt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der TU-PWH hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 49,3 Jahren auf 48,7 Jahren verringert.

Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung

Ein großes Anliegen der TU-PWH ist es ist, vermehrt Absolventinnen und Absolventen aus verschiedenen Ausbildungsstätten aufzunehmen. An den Schulen für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege finden dazu regelmäßig Vorträge statt, um den Absolventinnen und Absolventen das Leistungsangebot der TU-PWH vorzustellen. Im Pflegewohnhaus Baumgarten (PBA) wurde ein interdisziplinäres Schmerzzentrum zur Betreuung stationärer Patientinnen und Patienten in den Geriatriezentren und Pflegewohnhäusern des Wiener Krankenanstaltenverbundes (KAV) eingerichtet. Dafür wurden klassische Schmerzambulanzen, die interdisziplinär betrieben werden, zum Vorbild genommen.

1.6. Umweltbelange

Der Wiener Krankenanstaltenverbund betrachtet Ökologie und Ökonomie als Gesamtheit mit dem Ziel, eine konstant hohe Qualität an Dienstleistungen bei möglichst geringer Umweltbelastung sicherzustellen. Dazu wird ein KAV-weites Umweltmanagementsystem aufgebaut, das den Anforderungen der europäischen EMAS (Eco Management and Audit Scheme)-Verordnung und der ISO 14001 entspricht. In den einzelnen Häusern werden dazu die Agenden durch Abfall- und Umweltbeauftragte wahrgenommen.

2. Voraussichtliche Entwicklung und Risiken der TU PWH

2.1. Voraussichtliche Entwicklung

Auf Basis der entwickelten Leitlinien wird in den nächsten Jahren das Angebot an Pflege- und Betreuungsleistungen weiter entwickelt. Allenfalls darauf aufbauende Anpassungen der Organisationsstrukturen und des Leistungsspektrums müssen im Rahmen von Change-Management Prozessen durchgeführt werden, um eine höchstmögliche Akzeptanz bei allen Betroffenen zu erzielen.

Die Neustrukturierung des KAV startete mit Februar 2019 in die Go Live Phase. Im Projekt One.ERP wurde 2019 die Planung des schrittweisen Go-Live 2020 finalisiert. Aufgrund der Covid 19 Maßnahmen und der betrieblichen Einschränkungen konnten im Rahmen der Ausrollung 2020 unter anderem Tests und Schulungen nicht wie geplant durchgeführt werden. Es musste daher eine Reorganisation des Projektes One.ERP initiiert werden, in der die Meilensteine der Ausrollung neu geplant werden.

Mit Verordnung des Gemeinderates AB1 02/2019 vom 9.1.2020 wird das Statut der Unternehmung auf die neue Bezeichnung „Wiener Gesundheitsverbund“ geändert. Die bisherige Bezeichnung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ darf neben der neuen Bezeichnung noch bis um 30.6.2020 geführt werden.

2.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Zur rechtzeitigen Erkennung zukünftiger Risiken und Chancen werden im Rahmen eines verbindlichen Berichtswesens ein umfassendes Controlling von Leistungen, Einnahmen und Kosten, eine langfristige Investitionsprogrammplanung und ein laufendes Projektmanagement durchgeführt. Wesentliche interne Geschäftsabläufe sind durch Richtlinien im Rahmen eines internen Kontrollsystems geregelt. Die Interne Revision überprüft stichprobenartig interne Prozesse und Richtlinien.

Im Rahmen der Umstellung der Finanzierung der TU PWH ist künftig mit einem erhöhten Aufwand für diverse Antragstellungen (Subjekt-, Objekt- und Projektförderungen) zu rechnen. Diese Umstellung bedeutet einen Verlust an Flexibilität im Rahmen des Budgetvollzuges der TU PWH, wobei künftig kein Ausgleich innerhalb des Investitionsbudgets der TU PWH mehr möglich sein wird.

Die Finanzierung der Eigenbauprojekte konnte mit fix verzinsten Bankdarlehen und Wohnbauförderdarlehen des Landes Wien ohne Zinsrisiko sichergestellt werden. Es bestehen keine Verbindlichkeiten in anderen Währungen. Die dinglichen Sicherheiten für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten reduzierten sich im Vergleich zum Vorjahr um EUR 4,1 Mio. auf EUR 48,2 Mio., während die Pfandrechte für sonstige Verbindlichkeiten mit EUR 33,4 Mio. unverändert blieben.

Derzeit noch bestehende Unklarheiten hinsichtlich der konkreten Ausformung der künftigen Organisationsstruktur stellen einen Unsicherheitsfaktor dar. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung sind wesentliche Parameter der Aufbau- und Ablauforganisation nicht im Detail fixiert. Sollte es im Rahmen einer zurzeit in Prüfung befindlichen Kooperation, zu einer Umstellung der Speisenversorgung kommen, müssen in den betroffenen Einrichtungen die Logistikprozesse umgestellt werden und die Beibehaltung der derzeitigen Kosten- und Qualitätslevel sichergestellt werden.

Für die Bewältigung des Risikos von Versorgungsgängen bei der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Ausbruch der COVID-19 Pandemie sind die Spitäler des KAV gerüstet. Die Spitäler des KAV sind ausschließlich den COVID-19 Patientinnen und Patienten vorbehalten, die tatsächlich eine Spitalsversorgung benötigen. Erste Studienergebnisse belegen, dass über 80% der Krankheitsverläufe mild sind. Nur 3-4% der Erkrankten weisen einen kritischen Verlauf auf und benötigen intensive medizinische Betreuung. Ein besonderes Sicherheitsrisiko stellt die Ansteckungsgefahr für das medizinische Personal dar. Diesem Risiko wird mit einem eigens eingerichteten Pandemielager des KAV für Schutzkleidung, einer durch Labors beschleunigten Testung von Verdachtsfällen, dem Einsatz separierter Behandlungsteams für notwendige Quarantänemaßnahmen und einem kontrollierten Zutritt zu unseren Spitals- und Pflegeeinrichtungen begegnet.

Die finanziellen Auswirkungen des Corona-Virus sind zum Zeitpunkt der Berichtslegung nicht abschätzbar. Jedenfalls ist mit einem Mehrbedarf im Personalaufwand, im medizinischen Sachaufwand, bei den externen Dienstleistungen (Security) und bei der Anschaffung von zusätzlichen Therapie- und Analysegeräten zu rechnen. Es wurden bereits Richtlinien zur Dokumentation der durch den Corona-Virus verursachten Kosten festgelegt, damit diese Kosten gegenüber dem Bund geltend gemacht werden können. Darüber hinaus sichert die Finanzierungsvereinbarung auf Basis des Voranschlages den finanziellen Spielraum des KAV.

**Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser
der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung**

3. Forschung und Entwicklung

Die Forschung und Entwicklung fand in der TU-PWH nur in einem geringen Umfang statt. Der inhaltliche Schwerpunkt des von der TU-PWH veranstalteten 6. Pflegesymposiums umfasste Vorträge zum Thema „Von der Theorie zur Praxis“ mit relevanten Beispielen aus dem Pflege-Alltag der Pflegewohnhäuser sowie die Präsentation theoretischer Arbeiten. Bei dem im PWH Donaustadt stattgefundenen Langzeitbeatmungssymposium standen Themen über die Möglichkeiten und Grenzen der Behandlung bis zur Rehabilitation bei respiratorischer Insuffizienz nach intensivmedizinischer Behandlung im Fokus.

Wien, am 11. Mai 2020

Die Generaldirektorin

Mag.^a Evelyn Kölldorfer-Leitgeb

Die Direktorin der Teilunternehmung

Oberin Gabriele Thür MBA

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebspflichten und Auswertung der Ergebnisse von Betriebspflichten hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem alffälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugänglich sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittenen elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhanderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär) Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerks zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder, wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleichtes gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleichtes gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftragnehmers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erfidigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerge schäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untnlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.